Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 10218.) Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Organisten, Kantoren und Küster und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen. Vom 7. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

Artikel 1.

Die Vertretung und Verwaltung des durch das anliegende Kirchengesetz begründeten landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster regelt sich nach Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) beziehungsweise §§. 22, 23, 34 des anliegenden Kirchengesetzes.

Artikel 2.

Gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenraths über die nach §§. 27, 30, 31, 36 und 38 des anliegenden Kirchengesetzes zu leistenden Beiträge findet der Rechtsweg nicht statt.

Artikel 3.

Die Beiträge der Organisten, Kantoren und Küster sowie die Beiträge der Kirchengemeinden können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Artikel 4.

Der in dem anliegenden Kirchengesetze gewährte Anspruch auf Ruhegehalt oder auf Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als derselbe der Pfändung unterliegt.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1900.

Artikel 5.

Gegen einen auf Grund des §. 36 Abs. 3 des anliegenden Kirchengesetzes gefaßten Beschluß der Kirchengemeinde steht dem Bezugsberechtigten der Rechtsweg wider die Kirchengemeinde offen. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten nach Zustellung des Beschlusses der Kirchengemeinde erhoben werden.

Artikel 6.

Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 7. Juli 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

das Ruhegehalt der Organisten, Kantoren und Küster und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.

Vom 7. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf die als Organisten, Kantoren und Küster im Dienste einer Kirchengemeinde fest angestellten Beamten, deren kirchliches Amt mit einem Schulamte nicht vereinigt ist, wenn sie in dem kirchlichen Amte ihre hauptsächliche Beschäftigung finden und mit demselben ein Diensteinkommen von mindestens 900 Mark verbunden ist (§. 4).

Die Entscheidung darüber, ob der Organist, Kantor oder Küster in dem Kirchenamte seine hauptsächliche Beschäftigung findet, steht lediglich der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu.

Das Konsistorium kann anordnen, daß dieses Gesetz auch auf eine Organisten- und Kantorenstelle Anwendung findet, in welcher der Kirchenbeamte nicht seine hauptsächliche Beschäftigung findet, oder mit welcher ein Diensteinkommen von weniger als 900 Mark verbunden ist, wenn die Verwaltung des Amtes eine besondere künstlerische Vorbildung voraussetzt.

I. Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegehalt.

§. 2.

Die im §. 1 bezeichneten Kirchenbeamten erhalten ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in Folge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen

Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind und deshalb in den Ruhestand versetzt werden.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Kirchenbeamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Ruhegehaltsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Den Kirchenbeamten, welche, abgesehen von dem Falle des vorgehenden Absatzes, vor Vollendung des zehnten Dienstjahrs dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, kann von dem Konsistorium bei vorhandener Bedürftigkeit ein Ruhegehalt entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Die feste Anstellung der im §. 1 bezeichneten Kirchenbeamten unterliegt der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

Die Anstellung auf Kündigung (Probe, Widerruf) darf nicht länger als zwei Jahre dauern. Mit Ablauf dieses Zeitraums wird die Anstellung eine endgültige, falls die aufsichtliche Genehmigung hierzu ertheilt wird. Anderenfalls ist der Kirchenbeamte aus der Stelle entlassen.

§. 3.

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre erfolgt, $^{15}/_{60}$, und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$ des nach §. 4 anrechnungsfähigen Diensteinkommens.

Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht über 1 500 Mark und nicht unter 400 Mark betragen.

In dem §. 2 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt das Ruhegehalt $^{15}/_{60}$, in dem Falle des §. 2 Abs. 3 höchstens $^{15}/_{60}$ des Diensteinkommens.

In dem Falle des §. 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten, vom 16. Juli 1886 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 81) darf das bewilligte Ruhegehalt die Hälfte der Theilsätze des Abs. 1 und den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

Ueberschießende Theile einer Mark werden zu einer vollen Mark abgerundet.

§. 4.

Der Berechnung des Ruhegehalts wird das von dem Kirchenbeamten zuletzt bezogene, mit der Stelle mit Genehmigung oder nach Festsetzung des Konsistoriums dauernd verbundene Diensteinkommen an Geld, an freier Wohnung beziehungsweise Miethsentschädigung sowie an Naturalien und Erträgen von Dienstländereien zu Grunde gelegt.

Der Werth der freien Wohnung ist mit zehn Prozent des sonstigen Diensteinkommens in Anrechnung zu bringen. Der Werth der Geldbezüge, welche ihrem Betrage nach schwankend sind, ferner der Naturalien und Erträge der Dienstländereien wird mit dem mit Genehmigung des Konsistoriums festgesetzten

Betrag und in Ermangelung eines solchen nach Festsetzung des Konsistoriums in Anrechnung gebracht.

Im Falle der gleichzeitigen festen Anstellung in mehreren der im §. 1 bezeichneten Kirchenämtern derselben Kirchengemeinde, oder mehrerer unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte verbundener Kirchengemeinden wird das Ruhegehalt nach dem Gesammtdiensteinkommen dieser Aemter und nach dem Höchstbetrage der in einem derselben zurückgelegten anrechnungsfähigen Dienstzeit bemessen.

§. 5.

Für die Berechnung der Dienstzeit kommt in Anrechnung die gesammte Zeit, in welcher der Kirchenbeamte nach vollendetem 25. Lebensjahr im Dienste einer der Landeskirche angehörigen Kirchengemeinde, oder im Dienste einer Kirchenbehörde, eines Synodalverbandes oder einer Anstalt der Landeskirche angestellt gewesen ist.

§. 6.

Mit Genehmigung des Konsistoriums kann seitens der Kirchengemeinde die Dienstzeit angerechnet werden, während welcher der Kirchenbeamte nach vollendetem 25. Lebensjahr im Dienste des Reichs, des Staates oder einer öffentlichen Schule im Gebiete des Staates, oder im Dienste der innerhalb der Landeskirche mit Korporationsrechten versehenen Anstalten und Vereine der äußeren oder inneren Mission gestanden hat.

§. 7.

Die Kirchengemeinden können beschließen, daß der Dienstzeit die Zeit des aktiven Militärdienstes nach vollendetem 25. Lebensjahre zugerechnet werde.

Wird diese Anrechnung erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Beginne der festen Anstellung beschlossen, so bedarf der Beschluß der Genehmigung des Konsistoriums.

§. 8.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage des Kirchenbeamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch das Konsistorium.

§. 9.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Kirchenbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe desjenigen Kalendervierteljahrs ein, welches auf dasjenige folgt, in welchem demselben die Entscheidung des Konsistoriums über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe des ihm etwa zustehenden Ruhegehalts zugestellt worden ist.

§. 10.

Das Recht auf den Bezug des gesetzlichen Ruhegehalts erlischt, wenn dem Emeritus strafrechtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind; dasselbe ruht, wenn der Emeritus

1. die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben,

2. in Folge anderweiter Anstellung in einem öffentlichen Amte ein Diensteinkommen bezieht, soweit der Betrag desselben zusammen mit dem Ruhegehalte das zuletzt bezogene Diensteinkommen übersteigt.

§. 11.

Ein emeritirter Kirchenbeamter, welcher in eine an sich zu einem Ruhegehalte berechtigende Stellung im Dienste einer Kirchengemeinde wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung eines neuen Ruhegehalts nur dann, wenn die neue Dienstzeit mindestens ein Jahr betragen hat.

Bei der Emeritirung aus der neuen Stelle ist dem Emeriten ein Ruhegehalt von $^1/_{60}$ seines neuen Diensteinkommens für jedes nach der früheren Emeritirung zurückgelegte Dienstjahr zu gewähren.

Insoweit der Betrag des neuen Ruhegehalts und eines auf Grund dieses Gesetzes früher bewilligten Ruhegehalts zusammen $^{45}/_{60}$ des höchsten Diensteinkommens, von welchem eines dieser Ruhegehälter berechnet ist, oder den Höchstbetrag von 1500 Mark übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug des früher bewilligten Ruhegehalts hinweg.

§. 12.

Hinterläßt ein auf Grund dieses Gesetzes emeritirter Kirchenbeamter eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen das Ruhegehalt des Verstorbenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat.

Sind Personen, welchen das Gnadengehalt gebührt, nicht vorhanden, so kann das Konsistorium die Zahlung desselben auch dann anordnen, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

II. Bestimmungen über die Fürsorge für die Hinterbliebenen.

§. 13.

Die Wittwen und die hinterbliebenen noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kinder der im §. 1 benannten Kirchenbeamten, welchen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der darin enthaltenen Bestimmungen bei Versetzung in den Ruhestand der Anspruch auf ein Ruhegehalt zustehen würde, oder welche zur Zeit ihres Ablebens ein Ruhegehalt beziehen, erhalten nach Ablauf der Gnadenzeit (§. 12) ein Wittwen- und Waisengeld.

In dem Falle des §. 2 Abs. 3 wird ein Wittwen- und Waisengeld nicht gewährt.

§. 14.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile des Ruhegehalts, zu welchem der verstorbene Kirchenbeamte berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt gewesen sein würde.

Das Wittwengeld soll mindestens 150 Mark betragen.

§. 15.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des §. 14 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag $^1/_{20}$ des nach Maßgabe des §. 14 zu berechnenden Wittwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§. 16.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Kirchenbeamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben abgeschlossen war und das Konsistorium durch einen nach Anhörung des Gemeindekirchenraths (Presbyteriums) zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

§. 17.

Das Waisengeld beträgt für jedes Kind 100 Mark.

§. 18.

Der Gesammtbetrag des mehreren Waisen zu zahlenden Waisengeldes darf 400 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 19.

Weder die Waisengelder, noch das Wittwen- und Waisengeld zusammen dürfen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Tage des Todes in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen gebührenden Beträge befinden.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines Kirchenbeamten aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 20.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahrs,
   1. in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des Gemeindekirchenraths (Presbyteriums) der Kirchengemeinde durch das Konsistorium entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch auf Antrag des Gemeindekirchenraths (Presbyteriums) durch das Konsistorium wieder verliehen werden;

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegehalt und die Fürsorge für die Hinterbliebenen.

§. 21.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Ruhegehalts und des Gnadengeldes sowie des Wittwen- und Waisengeldes auf Grund dieses Gesetzes liegt dem für den Bereich der Landeskirche zu bildenden landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster ob.

§. 22.

Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrath. Die Provinzialkonsistorien führen nach näherer Anweisung des Evangelischen Oberkirchenraths (§. 40) die Geschäfte des Fonds für ihren Amtsbereich unter geordneter Beihülfe der sonstigen kirchlichen Organe.

§. 23.

Die Interessen des Fonds sind von einem Kassenanwalt zu vertreten. Die Ernennung desselben und die Festsetzung der von dem Fonds ihm zu gewährenden Vergütung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrath.

§. 24.

Der Kassenanwalt hat die Interessen des Fonds, auch abgesehen von den Fällen des §. 34, nach näherer Anweisung der vom Evangelischen Oberkirchenrathe zu erlassenden Instruktion (§. 40) wahrzunehmen.

Von den zur Prüfung der Entscheidungen erforderlichen Unterlagen ist ihm Kenntniß zu geben. Er ist befugt, die Entscheidungen binnen zwei Wochen nach Zustellung zu beanstanden und, soweit er mit den gezogenen Erinnerungen nicht durchdringt, dieselben binnen weiteren zwei Wochen nach Empfang der ab-

lehnenden Entscheidung durch Beschwerde bei dem Evangelischen Oberkirchenrathe zu verfolgen.

§. 25.

Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf des Fonds nach dem Stande der ihm am 1. Oktober des Vorjahrs obliegenden Verpflichtungen unter Hinzuziehung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet.

Einen etwaigen Mehrbedarf ist der Evangelische Oberkirchenrath aus einem landeskirchlichen Fonds gegen eine Verzinsung von 3 Prozent vorschußweise zu decken ermächtigt.

§. 26.

Die Einnahmen des Fonds bestehen aus

1. den Beiträgen der ruhegehaltsberechtigten Organisten, Kantoren und Küster,
2. den Zinsen der Ueberschußabgaben der Kirchenkassen,
3. den Beiträgen der verpflichteten Kirchengemeinden.

§. 27.

Von jedem gemäß §. 1 Rechte auf Ruhegehalt gewährenden Amte eines Organisten, Kantors oder Küsters ist nach Höhe des Diensteinkommens (§. 4) ein jährlicher Beitrag zu dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster zu leisten. Derselbe wird, wenn das Einkommen unter 1600 Mark beträgt, auf 1,5 Prozent, wenn es höher ist, aber unter 2400 Mark bleibt, auf 2 Prozent, und bei noch höherem Einkommen auf 2,5 Prozent des durch 20 theilbaren Gesammtbetrags festgesetzt.

In Vakanzfällen hat der Gemeindekirchenrath (Presbyterium) für die Zahlung Sorge zu tragen.

Der Beitrag ist für die unterste Stufe für jedes Kalenderjahr, für die übrigen Stufen für jedes Kalenderhalbjahr am ersten Tage desselben fällig und jedesmal von demjenigen, welcher in jenem Zeitpunkte das Diensteinkommen bezieht, portofrei einzuzahlen.

Organisten, Kantoren und Küster, welche bei dem künftigen Eintritt in ein nach §. 1 Rechte auf Ruhegehalt gewährendes Amt bereits eine für die Berechnung ihres künftigen Dienstalters in Betracht kommende Dienstzeit haben (§§. 5 bis 7), sind verpflichtet, den Betrag für die gesammte anzurechnende Dienstzeit, berechnet nach der Höhe ihres laufenden Beitrags, jedoch höchstens bis zum dreißigfachen Betrage desselben, nachzuzahlen. Die Nachzahlung geschieht, wenn nicht das Konsistorium ausnahmsweise Ausstand gewährt, in der Art, daß neben dem laufenden Beitrage und in gleicher Weise, wie dieser, mindestens der gleiche Betrag desselben entrichtet wird.

Die zur Zeit der Emeritirung oder des Todesfalls etwa noch nicht geleisteten Nachzahlungen werden nach Ermessen des Konsistoriums baar oder durch Verrechnung auf die aus dem Fonds zu leistenden Bezüge eingezogen.

§. 28.

Kirchenkassen, deren etatsmäßige Solleinnahme die etatsmäßige Sollausgabe um mehr als ein Drittel der Letzteren und wenigstens um 300 Mark jährlich übersteigt, haben sechs Monate nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahrs zehn Prozent des jährlichen Ueberschusses der Solleinnahme an den landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster abzugeben.

Diese Bestimmung gilt nur für sechs auf einander folgende Jahre.

Das Konsistorium erläßt die zur Sicherung regelmäßiger Leistung dieser Abgabe geeigneten Anweisungen und trifft thunlichst auf die jedesmalige Voranschlagszeit der Kirchenkasse die erforderliche Festsetzung der im einzelnen Falle abzugebenden Beträge.

§. 29.

Soweit die Einnahmen aus den Beiträgen der Organisten, Kantoren und Küster (§. 27) und aus den Zinsen der Ueberschußabgaben (§. 28) nicht ausreichen, ist der Bedarf von denjenigen Kirchengemeinden zu decken, in welchen ruhegehaltsberechtigte Organisten-, Kantoren- und Küsterstellen vorhanden sind.

§. 30.

Zur Aufbringung der Beiträge der Kirchengemeinden ist unbeschadet des Diensteinkommens des Organisten, Kantors oder Küsters ein etwaiges über dasselbe hinausgehendes Stelleneinkommen in erster Linie heranzuziehen. Das Diensteinkommen der Kirchenbeamten selbst darf hierzu nur mit Genehmigung des Konsistoriums in Anspruch genommen werden. Soweit hiernach die Beiträge nicht gedeckt werden können, sind die Bezüge aus den Kirchenkassen, soweit diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen im Stande sind, sonst durch Gemeindeumlagen zu bestreiten. Die Beiträge haben die Natur nothwendiger kirchlicher Aufwendungen.

§. 31.

Den Maßstab für die Vertheilung des Bedarfs auf die Kirchengemeinden bildet die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens (§. 4) der Organisten, Kantoren und Küster am 1. Oktober des Vorjahrs. Die für jede Kirchengemeinde sich ergebende Gesammtsumme wird nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet.

Der Vertheilungsplan wird von dem Evangelischen Oberkirchenrathe festgestellt und in den kirchlichen Amtsblättern bekannt gemacht.

§. 32.

Die in dem Vertheilungsplane festgesetzten Beiträge werden von den Kirchengemeinden in jährlichen Vorauszahlungen eingezogen.

Nachträgliche Aenderungen des Vertheilungsplans werden bei der nächsten Vertheilung berücksichtigt.

Ueberschüsse und Fehlbeträge eines Rechnungsjahrs sind bei der Bemessung des Bedarfs für die auf den Jahresabschluß folgenden Jahre in Abgang und Zugang zu bringen.

§. 33.

Die Entscheidung darüber, ob und welches Ruhegehalt den Kirchenbeamten bei der Versetzung in den Ruhestand sowie darüber, ob und welches Gnaden- beziehungsweise Wittwen- und Waisengeld nach ihrem Tode den Hinterbliebenen auf Grund dieses Gesetzes zusteht, erfolgt durch das Konsistorium.

§. 34.

Gegen diese Entscheidung steht, abgesehen von den Fällen des §. 2 Abs. 3, §. 3 Abs. 4 und §. 12 Abs. 2 dem Kirchenbeamten beziehungsweise dessen Hinterbliebenen sowie der Kirchengemeinde die Beschreitung des Rechtswegs offen. Die Klage ist gegen den Fonds, vertreten durch den Kassenanwalt, zu richten; dieselbe muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Konsistoriums erhoben werden.

Bis zur endgültigen Erledigung der Klage ist das Ruhegehalt beziehungsweise das Gnaden-, Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der Festsetzung des Konsistoriums an die Bezugsberechtigten vorschußweise zu zahlen.

Bei der richterlichen Beurtheilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Diensteinkommen der Stelle und die Dienstzeit zu Grunde zu legen.

§. 35.

Die Zahlung der Bezüge erfolgt vierteljährlich im Voraus. Der Anspruch auf Leistung des einzelnen Theilbetrags erlischt, wenn derselbe während vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist.

An wen die Zahlung zu erfolgen hat, bestimmt das Konsistorium.

IV. Uebergangsbestimmungen.

§. 36.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Kirchenamte mit oder ohne Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde fest angestellten Organisten, Kantoren und Küster nur dann Anwendung, wenn sie dies innerhalb sechs Monaten nach diesem Zeitpunkte beantragen und dabei gemäß §. 27 zur Uebernahme von Nachzahlungen für eine frühere Dienstzeit sich verpflichten.

Innerhalb derselben Frist haben sie mit Zustimmung des Gemeindekirchenraths (Presbyteriums) die Genehmigung zur Anrechnung einer nach §. 6 anrechnungsfähigen Dienstzeit nachzusuchen und — unbeschadet der Bestimmung

des §. 7 Abs. 2 — die Anrechnung einer nach §. 7 anrechnungsfähigen Dienstzeit zu beantragen.

Steht auf Grund besonderen Rechtstitels dem Kirchenbeamten ein Anspruch auf Pension und seinen Hinterbliebenen ein Anspruch auf Wittwen- oder Waisengeld gegenüber der Kirchengemeinde zu, so kann dieselbe in den Fällen des Abs. 1 und 2 innerhalb der Frist des Abs. 1 beschließen, daß jene Bezüge auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Beträge bis zur Höhe der letzteren anzurechnen sind.

§. 37.

Hat ein Organist, Kantor oder Küster vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes mindestens 10 Jahre ein Kirchenamt in derselben Kirchengemeinde bekleidet, so ist eine Kündigung nicht mehr zulässig.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes nicht fest angestellten Kirchenbeamten läuft die zweijährige Frist des §. 2 vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab.

Soweit sie vor oder mit Ablauf dieser Frist die feste Anstellung erlangt haben, finden die Bestimmungen des §. 36 Anwendung. Die sechsmonatliche Frist beginnt in diesem Falle mit dem Tage der festen Anstellung.

§. 38.

Wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Organisten-, Kantoren- oder Küsterstelle ruhegehaltsberechtigt, so finden die Bestimmungen des §. 27 über die Nachzahlungspflicht und des §. 36 Abs. 2 über die Berechnung der Dienstzeit sinngemäß Anwendung. Die Frist des §. 2 Abs. 5 läuft in diesem Falle von dem Zeitpunkt an, mit welchem die Stelle ruhegehaltsberechtigt geworden ist.

§. 39.

Alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Es bleibt den Kirchengemeinden, beziehungsweise den nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 17. Mai 1895 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37) gebildeten Verbänden unbenommen, den Organisten, Kantoren und Küstern ein höheres Ruhegehalt oder eine weitergehende Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, beziehungsweise eine Erleichterung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Leistungen zu gewähren.

§. 40.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion wird vom Evangelischen Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodal-Vorstandes erlassen.

§. 41.

Die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung dieses Gesetzes erfolgt

in diesen Provinzen, sobald dessen Annahme von beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem §. 6 der Generalsynodal-Ordnung entsprechenden Form zu verkündigen ist.

§. 42.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Durch dieselbe kann auch der §. 28 zu einem anderen Zeitpunkt als die anderen Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 7. Juli 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Barkhausen.

(Nr. 10219.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Münden (Hann.). Vom 23. Juli 1900.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11 und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Münden (Hann.) gehörigen Gemeindebezirk Oberscheden

am 1. September 1900 beginnen soll.

Berlin, den 23. Juli 1900.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.